

11.04.2007

Sitzungsvorlage Nr. 054/07

Änderung der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS)

Gremien	Jugendhilfeausschuss	Sitzungsdatum	23.04.2007
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	05.06.2007
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	05.06.2007
Organisationseinheit	Familie und Jugend	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	51 , Familie und Jugend	Haushaltsjahr	2007
Produktgruppen-Nr.	51.03 , Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	51.03.03 , Unterhaltsvorschussangele- genheiten		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügte 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS).

Begründung der Vorlage

Mit dem Gesetz zur Einführung des Elterngeldes vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) wird für Eltern, deren Kinder ab 1. Januar 2007 geboren werden, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Artikel 1 BEEG) eingeführt. Es löst das bisherige Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ab; dieses ist weiterhin für Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 geboren wurden, anzuwenden.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 der Elternbeitragssatzung des Kreises Unna sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz mit den entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (300,-- €) für die Elternbeitragsfestsetzung nicht zu berücksichtigen, bleiben also anrechnungsfrei.

Soll dies auch für das Elterngeld gelten, ist die Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen als Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Elternbeiträgen entsprechend zu ändern.

Das Elterngeld nach dem BEEG beträgt mindestens 300,-- €, höchstens jedoch 1.800,-- € monatlich. In Anlehnung an § 10 Abs. 1 und 3 BEEG bleibt die Mindesthöhe von 300,-- € wie auch beim bisherigen Erziehungsgeld auf das monatliche Einkommen als vergleichbare Sozialleistung, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

Hierfür ist eine Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 5 der Elternbeitragssatzung des Kreises Unna (Anlage 1) erforderlich, der nunmehr folgende Fassung erhält: "Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz mit seinem Mindestbetrag von 300,-- € sind nicht hinzuzurechnen.

Anlage

((ABES))